

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f76f0f4-2160-38cd-9aac-584c78a7d845>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe III (TRD 802)
Amtliche Abkürzung	TRD 802
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 802 - Beheizung [\(1\)](#)

Die Beheizung ist so einzurichten, daß der Dampfkessel auch ohne ständige Beaufsichtigung gefahrlos betrieben werden kann. Für die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Feuerungen mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen gelten nachfolgende TRD:

[TRD 411](#) - Ölfeuerungen an Dampfkesseln

[TRD 412](#) - Gasfeuerungen an Dampfkesseln.

Für die elektrische Beheizung gilt DIN 57700 Teil 1/VDE 0700 Teil 1.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

